

## Gemeinde Bornhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornhagen in der Gemeinderatssitzung am **15.08.2014** mit Beschluss-Nr. **8-03/2014** folgende 1. Änderungssatzung (1. ÄndHptSatz) zur Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Bornhagen beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. Der § 7 erhält folgende Neufassung:

- (3) Zur Entlastung des Bürgermeisters können nach von ihm erteilter Handlungsbefugnis dem Beigeordneten konkret festzulegende Amtsgeschäfte übertragen werden.

2. Der § 10 erhält im Absatz 5 folgende Änderung:

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	450,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	92,00 €/Monat

3. Der § 11 erhält im Absatz 1 folgende Änderung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel. Entsprechende Verkündungstafel ist an der folgenden Stelle aufgestellt bzw. angebracht

**- Am Kulturzentrum 11 (seitlich),  
neben der Bushaltestelle**

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs, sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

## § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung (HptSatz) i.d.F. v. 01.03.2011 bleiben unverändert.

## § 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Bornhagen, den ...*16.03.14*.....



A p e l  
Bürgermeister



-Siegel-